



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

LBU Niedersachsen e.V. - Goebenstr. 3 a - 30161 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 4107
30041 Hannover

Hannover, 05.05.2021

Ihr Zeichen: Ref52-29211/1/305-0036

Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“

Zweite Verbandsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Biermann,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung zum zweiten Entwurf. Um Wiederholungen zu vermeiden nehmen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.08.2020 zur ersten Verbandsbeteiligung Bezug. Zum zweiten überarbeiteten Entwurf geben wir folgende Stellungnahme zu den geänderten Inhalten ab:

1) Einfügung am Ende von 1.1

„Niedersachsen soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral sein und der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energie abgedeckt werden. Die Erreichung der Klimaziele verlangt u. a. einen schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.“

Dieser Satz hat wenig mit dem Ausbau der elektrischen Windenergie zu tun. Die angestrebte Klimaneutralität wird aller Voraussicht nach nicht am Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung scheitern, sondern vor allem im Bereich der Wärmeerzeugung. Im zweiten Satz wäre das Wort „Klimaziele“ durch das Wort „Energiewende“ zu ersetzen oder zumindest das Wort „Energiewende“ einzufügen.

2) Einfügung im ersten Absatz von 1.2

„Windenergieanlagen sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft (Ziff. 3.5.4 bleibt unberührt).“

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128 Richtung Nordring Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

Diese Aussage ist undifferenziert und deshalb falsch. Heutige Windkraftanlagen sind keine Bestandteile der Kulturlandschaft sondern Industrieanlagen, die in aller Regel als erheblicher Eingriff in die Kulturlandschaft zu bewerten sind. Diese Eingriffe bedürfen im Einzelfall der Bewältigung durch Anwendung der Vorschriften des Naturschutzrechtes.

3) Weitere Neuformulierungen unter 1.2

„Vertreter der Landesregierung haben sich mit Umweltverbänden, Verbänden und Interessenvertretern der Windenergiebranche sowie Kommunalverbänden in der Abschlusserklärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ vom 03.03.2020 auf einen beschleunigten Ausbau der Windenergie verständigt: [...]“

Hier bedürfte es zumindest der Klarstellung, welche Umweltverbände sich mit der Landesregierung verständigt haben. Die Frage ist, ob diese Formulierung überhaupt in einen Erlass gehört, da Lobbygruppen/Interessenvertreter nicht teil der Executive sind. Die Verantwortung für die Inhalte des Erlasses als Arbeitshilfe und Weisung für nachgeordnete Behörden liegt jedoch allein bei der Executive und damit dem MU und kann nicht Außenstehenden aufgebürdet werden.

Zu 1.2 Abs. 4 und 5:

„Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land planerisch zu sichern, beabsichtigt die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 6 als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufzunehmen.“

„Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.“

Die notwendige Abwägung mit anderen Flächenbedarfen, insbesondere für die Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten darf nicht einseitig zu Gunsten der Interessen der Windkraftindustrie verschoben werden, wenn für die Windenergie an Land nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen. Um die angestrebten Ziele der Energiewende zu erreichen, bedürfte es eines intensiven Einsatzes für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, der Forschung anderer Formen der klimaneutralen Energienutzung und vor allem der massiven Einschränkung des Energieverbrauches, falls erforderlich auch durch eine Beschränkung des exponentiellen Wirtschaftswachstums.

Die Regelung sollte deshalb ergänzt werden um folgende Inhalte:

„Die Inanspruchnahme der Landesfläche erfolgt ressourcenschonend und unter Berücksichtigung und in Abwägung mit anderen Flächenbedarfen, die dem Erhalt von Natur- und Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzenarten



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

oder dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier dienen. Technische Möglichkeiten und Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien, die mit geringerem Flächenverbrauch und Eingriff in Natur und Umwelt verbunden sind, werden zum Erreichen der Energiewende und der Klimaziele gleichermaßen eingesetzt“.

4) Neuer zweiter Absatz in 2.9.3

„Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebiets mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen“

Hier fehlt der Hinweis auf die europäische Rechtslage. Danach sind sämtliche Pläne und Projekte auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes in der Form zu prüfen, dass die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die Formulierung des Absatzes ist geeignet, den unzutreffenden Eindruck einer Relativierung des europarechtlichen Schutzregimes zu erwecken. Das sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Zur Formulierung im letzten Halbsatz nach „etwa“ wäre vor allem für die im Schutzgebiet brütenden Großvögel zu ergänzen, dass es nicht nur um eine Barrierewirkung geht, die das Erreichen des Schutzgebietes verhindert, sondern vor allem auch um die Erreichbarkeit von Nahrungsflächen außerhalb der Schutzgebiete. Für zu den Schutzgütern eines Gebietes gehörende Zug- und Rastvögel ist die mögliche Versperrung von Flugrouten zwischen Nahrungsflächen, Schlaf- und Sammelplätzen in Betracht zu prüfen, auch wenn letztere teilweise außerhalb des Schutzgebietes liegen mögen.

5) Ergänzung des zweiten Absatzes in 2.10

„Planungsträger sollen Potentiale des standorterhaltenden Repowerings nutzen. Hierfür stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- *Festlegung sog. weicher Tabu-Kriterien in einer Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen“*

Gegen diesen Hinweis ergeben sich Bedenken bereits aus der in der zugehörigen Fußnote zitierten Entscheidung des OVG Lüneburg vom 18.05.2020 (Az.: 12 KN 243/17). Die Ausführungen des Gerichtes in Rn.114 des Beschlusses machen deutlich, dass eine Festlegung von Tabukriterien unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen nur in begrenztem Umfang zulässig ist. Wenn das Ministerium auf die Planungsträger auf diese Planungsmöglichkeit hinweisen



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

möchte, bedürfte es einer genaueren Beschreibung der dabei zu beachtenden Regeln.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg macht deutlich, dass eine der bisher gewählten Planungsvarianten zur Privilegierung von Bestandsanlagen unzulässig ist. Die Relativierung artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Planung von Windenergieanlagen bleibt in jedem Fall unzulässig. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen im Bereich Lärm müssten auch anhand neuester technischer Erkenntnisse und rechtlicher Vorschriften betrachtet werden und dürften nicht anhand der in der Vergangenheit bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans eventuell zulässiger Maßstäbe in die Abwägung aufgenommen werden.

6) Letzter Absatz 2.11

„Entsprechend der Abschlusserklärung des Runden Tisches werden Kriterien zur Nutzung der Windenergie im Wald bei der Überarbeitung des LROP aufgenommen, die es ermöglichen den Wald als Potenzialfläche zu betrachten, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen.“

Dem LBU ist nicht bekannt, was am zitierten Runden Tisch verhandelt wurde. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Verbandsbeteiligung nicht zugänglich gemacht. Der LBU bleibt für ein walddarmes Bundesland wie Niedersachsen an bei seiner grundsätzlichen Ablehnung von Windkraftanlagen im Wald.

Folgende Gründe sprechen gegen die Öffnung des Waldes für WKA:

- Der Waldanteil in Niedersachsen liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt; aus diesem Grunde gab es über lange Zeit einen parteiübergreifenden Konsens, den Wald von Windkraftanlagen (WKA) freizuhalten. Ein ungünstiges Verhältnis von Wald zu Offenland bedeutet aber auch, dass in Niedersachsen überdurchschnittlich viel Fläche außerhalb des Waldes zum Bau von WKA zur Verfügung steht. Dementsprechend ist Niedersachsen heute mit Abstand das Bundesland mit den meisten WKA und der größten installierten Gesamtleistung an Land (rd. 6200 WKA, rd. 11300 MW).
- Unabhängig von diesen Relationen sind in den letzten Jahren große Waldflächen abgestorben, insgesamt in einem Umfang von rd. 32.000 ha (Stand 2020) in Niedersachsen, wobei sich dies Fläche weiter vergrößern wird, da die Vorschädigungen in den noch lebenden Wäldern bereits deutlich erkennbar sind.
- Wir halten es deshalb für unverantwortlich Waldstandorte für WKA in noch stehenden Waldbeständen zu roden. Die Wälder, die jetzt noch nicht oder wenig vom Waldsterben betroffen sind – ganz unabhängig davon ob sie als naturnah oder –fern bezeichnet werden – haben sich zumindest bis jetzt als resilient gegenüber Klimaerwärmung, Stürmen und Borkenkäfern erwiesen. Es wäre mehr als sträflich hier Flächen roden, zumal sich Kahlschläge immer auch in benachbarte Bestände ausdehnen, weil die plötzlich freigestellten Stämme Sonnenbrände



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

erleiden und zudem neue Angriffsflächen für Stürme geschaffen werden. Der vermeintliche Ausgleich von Waldrodungen für WKA durch Wiederaufforstung muss gerade in Zeiten des Klimawandels besonders kritisch gesehen werden: es gibt keine Garantie, dass Forstkulturen gelingen! Neben altbekannten Gefahren für Neuanpflanzungen wie Frostschäden, Entwicklung von Nagerpopulationen und Konkurrenzvegetation können Frühjahrs- und Sommerdürre – wie sie in den letzten Jahren gehäuft aufgetreten sind - zu völligem Ausfall der jungen Forstpflanzen führen.

- In erster Annäherung kann man deshalb dem Vorschlag der Fachagentur Wind folgen, den diese in einer Stellungnahme zur beabsichtigten Öffnung des Waldes für WKA in Thüringen abgegeben hat (*Fachagentur Wind an Land: Stellungnahme: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes; 20.8.2020*): „...dass Kalamitätsflächen erschlossen werden, um den Waldbestand nicht zusätzlich zu belasten.“ Und „In Thüringen beläuft sich die erkannte und erwartete Schadfläche auf 29.750 Hektar. Diese Fläche könnte somit unter Berücksichtigung der Vorgaben des Thüringer Windenergieerlasses für die Windenergienutzung geprüft werden.“
- Ganz grundsätzlich ist jedoch bei der Planung von Windenergieanlagen der mit Urteil des EUGH vom 4.3.2021 nochmals bestätigte Schutz jedes einzelnen Vogels durch das Tötungsverbot zu berücksichtigen. Das Urteil war wegen eines Rechtsstreits in Schweden, der durch die Planung von Windrädern im Wald ausgelöst war, ergangen. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass die Vogelschutzproblematik bei Waldstandorten eher nicht geringer ist als im Offenland, zumal die notwendigen Rodungen Offenlandbrachen ähneln, auf denen sich erfahrungsgemäß Kleinvögel ansiedeln und Mäusepopulationen entwickeln, die wiederum windkraftsensible Greifvögel anlocken. Vor dem Hintergrund der Wald / Windkraftproblematik sei deshalb daran erinnert, dass Deutschland internationale Abkommen zum Erhalt der Biodiversität (z. B. "Biodiversitätskonvention", 1992) unterzeichnet hat.
- Abgesehen vom Vogelschutz ist die Fledermausproblematik bei der Wald / Windkraftfrage ungeklärt. Hier ist der Fachagentur Wind energisch zu widersprechen wenn in der Stellungnahme zur Novellierung des Thüringer Waldgesetzes geäußert wird (Zitat): „Von einer erhöhten Kollisionsgefahr von Fledermäusen auf Wald- im Vergleich zu Offenlandstandorten ist nicht auszugehen. Die Unterschiede zwischen Wald- und Offenlandstandorten von WEA in Hinblick auf die Artzusammensetzung und die Höhe der Fledermausaktivität fallen sehr gering aus.“ Diese Annahmen gehen auf Literaturstudien im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zurück, die ganz grundsätzlich nach dem Vorkommen von Fledermäusen im Wald, also Habitaten und Flughöhen, gefragt haben, es ging jedoch nicht um Fallstudien, wie sich



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

WKA tatsächlich auf Fledermauspopulationen auswirken. Solche referentiellen Untersuchungen, also der Vergleich des Vorkommens von Fledermäusen vor und nach dem Bau von WKA und der Vergleich von Gebieten mit und ohne WKA, wurden erst in der Folge vom BfN beauftragt und sind noch nicht abgeschlossen, d. h. es liegen noch keine veröffentlichten Ergebnisse vor. Jetzt den Bau von WKA im Wald voranzutreiben bevor überhaupt entsprechende Untersuchungsergebnisse vorliegen, hieße Fakten zu schaffen, die zu rechtswidrigen Situationen führen. Dies gilt umso mehr, da der Erhaltungszustand fast aller Fledermausarten in Deutschland derzeit als ungünstig einzustufen ist, so dass bei einer fortgesetzt negativen Bestandsentwicklung die Bundesrepublik Deutschland auch diesbezüglich gegen die Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU verstoßen würde. Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie muss der ungünstige Erhaltungszustand verbessert werden – durch den Bau von WKA im Wald ist stattdessen eine weitere Verschlechterung zu befürchten. Damit gibt es auch im Wald – sowohl in stehenden, gesunden Wäldern, wie auf Kahlflächen – so erhebliche rechtliche Restriktionen, dass wir hier vom Windkraftausbau grundsätzlich abraten.

- Dem Erlassentwurf/RROP-Entwurf mangelt es an einer Darlegung in welchem Umfang überhaupt Windkraft im Wald installiert werden soll, ob es sich bei den aus der Presse zu entnehmenden Flächen um die Standfläche der WKA handelt (wie dies bei der FA Wind erfolgt), die notwendige Rodungsfläche oder die Flächengröße von Windenergievorrangflächen analog dem Vorgehen im Offenland.
- Es ist zudem nicht dargelegt, warum der Bau von WKA im Wald überhaupt notwendig ist. Wie bereits ausgeführt ist Niedersachsen das bzgl. Zahl der Anlagen und installierter Leistung deutlich führende Bundesland. Im Mittel beträgt die Leistung einer einzelnen WKA derzeit rd. 1,8 MW, bei einer Gesamtleistung von 11,3 MW in Niedersachsen: Die gemäß Pressemitteilung von MU anvisierte Gesamtleistung an Land in Niedersachsen liegt bei 20 GW. Es bedürfte also weniger als einer Verdopplung der aktuellen Leistung um das 20 GW-Ziel zu erreichen. Angesichts von 5 bis 6 MW Leistung bei modernen WKA (im Vgl. zum bisherigen Mittel mit 1,8 MW) sollte dieses Ziel auch ohne Inanspruchnahme von Wald erreichbar sein, allein durch Repowering, Nutzung von Gewerbeflächen, Deponien und Abbauflächen und das Flächenpotential im Bereich der Flugsicherung.
- Zum Gelingen der Energiewende gehört auch ein entsprechender Ausbau der Photovoltaik. Während die On-Shore Gesamtwindleistung zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland nur etwa um den Faktor 2,5 gesteigert werden muss – und Niedersachsen hat dazu bereits einen erheblichen Beitrag geleistet – bedarf es eines fast 8fachen Ausbaus der Photovoltaikleistung um diesbezügliche Ausbauziele zu erreichen



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

(basierend auf *Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020): Klimaneutrales Deutschland. Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität*). Dabei ist allein im Siedlungsbereich ein genügend großes Ausbaupotential für Photovoltaik vorhanden (*Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, 2018; im Auftrag des NABU: Strategien für eine naturverträgliche Energiewende; Analyse von Strategien zur Umsetzung von ambitioniertem Klimaschutz unter Gewährleistung eines hohen Naturschutzniveaus*). Vor diesem Hintergrund betrachten wir die Pläne zum Ausbau der Windenergie im Wald als Fehlentwicklung.



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Resümee:

Die geplante Öffnung des Waldes in Niedersachsen ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen:

Die aktuelle Rechtsprechung des EUGH lässt Verstöße gegen den Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Wald erwarten, zumal die notwendigen Kenntnisse zur Betroffenheit von Fledermäusen durch WKA gerade erst erarbeitet werden und dementsprechend noch nicht vorliegen. Insgesamt erwarten wir durch den Windkraftausbau ein weiteres Fortschreiten des Biodiversitätsverlustes.

Um die Ausbauziele für die Windenergie zu erreichen bedarf es unserer Ansicht nach keiner Inanspruchnahme der ohnehin durch das Waldsterben stark in Mitleidenschaft gezogenen Wälder.

Eine überproportionale Förderung der Photovoltaik ist im Hinblick auf die Zielerreichung der Energiewende sehr viel dringlicher und aus ökologischer Sicht sehr viel naturverträglicher als die Öffnung niedersächsischer Wälder für den Bau von Windkraftanlagen.

7) Neu eingefügter vorletzter Absatz 3.3.5

„Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beschränkt sich auf das Zulassungsverfahren. Ist die Genehmigung erteilt, fällt die Überwachung der Rechtskonformität des Anlagenbetriebs hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Betreibers, die nicht im Immissionsschutzrecht gründen, an die nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln jeweils verantwortlichen Behörden zurück.“

Dieser zutreffende Hinweis ist zu begrüßen. Wünschenswert wäre ein Hinweis, wie das Land zu einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung der kommunalen Naturschutzbehörden beitragen möchte, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen an der zunehmenden Zahl der Windenergieanlagen zu überwachen.

In diesem Zusammenhang regt der LBU an, die aus Artenschutzgründen beauftragten Abschaltzeiten und die Protokolle zu deren Einhaltung laufend im Internet zu veröffentlichen. Es handelt sich um Umweltinformationen. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf Zugang zu diesen Daten.

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

8) Textergänzung am Ende des dritten Absatzes von 3.4.3

„Daraus folgt, dass es bei dem Fall des Hinzutretens von WEA zu bereits bestehenden Anlagen nur der Erfassung und Bewertung solcher Umweltauswirkungen des Bestandsparks bedarf, die letztlich in rechtlich erheblicher Weise überhaupt mit den Auswirkungen der neu beantragten Anlagen zusammenwirken können.“

Dieser Satz gibt den Inhalt des in Bezug genommenen Beschlusses des OVG Lüneburg vom 28. Mai 2018 stark verkürzt wieder und ist dadurch geeignet ein falsches Verständnis der Rechtslage zu bewirken. Das OVG Lüneburg wendet sich in seinem Beschluss jedenfalls ausdrücklich gegen die Auffassung, maßgeblich seien nur der Schnittmengen der artenspezifischen Einwirkungsbereiche der Bestandsanlagen und der Neuanlagen. Auch wenn sich die für den Artenschutz relevanten Prüfradien der vorhandenen und der neuen Anlagen nicht überschneiden, kann es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich sein für die UVP eine (erneute) avifaunistische Kartierung der Umgebung der Bestandsanlagen durchzuführen. Der dritte Absatz im Abschnitt 3.4.3 sollte deshalb um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden oder aber die im Entwurf vorgenommene Ergänzung sollte entfallen.

9) Änderungen in 3.5.2.2

Diese stellen den Inhalt der Rechtsprechung zutreffend dar.

10) Streichung am Ende des Abschnitts 3.5.3.5

~~„... so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt[...]“~~

Diese Streichung sollte nicht erfolgen. Hier geht es um Ausnahmen vom Mindestabstand des 1,5-fachen der Anlagengesamthöhe zu Waldflächen in Gebieten mit erhöhten Waldbrandrisiko. Wenn solche Ausnahmen überhaupt in Betracht kommen, dann nur unter den im Vorentwurf genannten Voraussetzungen. Der fortschreitende Klimawandel wird eine allgemeine Erhöhung der Waldbrandgefahren mit sich bringen und die Bedeutung des Brandschutzes an dieser Stelle weiter erhöhen.

11) Einfügung in der Anlage, jetzt Anlage 1

„VR Rohstoffgewinnung/-sicherung Torf sind bei der Bestimmung der Flächenpotenziale nicht generell ausgeschlossen. Da der Torfabbau im Vergleich mit anderen Rohstoffabbauten in geringerer Mächtigkeit erfolgt und auch vom Flächenzuschnitt her eher flexibler ist als z. B. eine Nassauskiesung, steht er einer Nutzung durch Windenergie grundsätzlich nicht im gleichen Maße entgegen. – Insbesondere wenn bzw. soweit der Rohstoff vollständig ausgebeutet wurde.“

Torfabbauflächen kommen als Flächen für eine Moorrenaturierung in Betracht. Diese würde sich mit der Errichtung von WEA in der Regel nicht vereinbaren lassen. Da dies aber nicht für alle Torfabbauflächen gelten wird und es sich nur



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

um die Potentialanalyse handelt, sollte letzte Satz nach „ausgebeutet wurde“ ergänzt werden:

„und keine überwiegenden Naturschutzbelange für eine Moorrenaturierung sprechen.“

Mit freundlichen Grüßen

Karin Elste
Geschäftsführerin



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Hannover, 05.05.2021

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78

Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF